

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und  
Prüfungsordnung für den für den Bachelorstudiengang  
Artificial Intelligence (Bachelor of Science) an der  
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOBScAI –  
Vom 16. Juni 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Artificial Intelligence (Bachelor of Science) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOBScAI – vom 28. März 2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „für die Bachelor- und Masterstudiengänge“ die Worte, Buchstaben, Zeichen und Zahlen „und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG**“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird in dem auf Satz 1 folgenden Satz am Satzanfang vor den Worten „Wird in Vollzeit studiert“ die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
  - c) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Verweis und dem Wort „§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TF** gelten“ das Wort „Bachelorabschlüsse“ durch das Wort „Bachelorstudiengänge“ ersetzt.
  - d) In Abs. 4 werden nach den Worten „Die Immatrikulation im“ die Worte „und Zulassung zum“ eingefügt und nach den Worten „Bachelorstudiengang Artificial Intelligence“ das Wort „setzt“ durch das Wort „setzen“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Die spezifischen Qualifikationsziele“ die Worte „und Prüfungsgegenstände“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 5 wird nach den Worten „nach der jeweils einschlägigen“ das Wort „**(Fach-)Prüfungsordnung**“ durch das Wort „**(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 6 wird nach den Worten, Zeichen und Zahlen „Fallstudie (3–5 Seiten)“ das Zeichen „)“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Die spezifischen Qualifikationsziele“ die Worte „und Prüfungsgegenstände“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Die spezifischen Qualifikationsziele“ die Worte „und Prüfungsgegenstände“ eingefügt und nach den Worten „des gewählten Hauptseminars“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„<sup>2</sup>Pro Modul ist eine Seminarleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF** als Prüfungsleistung zu erbringen.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 5 werden nach den Worten „Die spezifischen Qualifikationsziele“ die Worte „und Prüfungsgegenstände“ eingefügt und nach den Worten „des gewählten Projekts“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „ist eine Praktikumsleistung“ das Wort, die Zeichen, Zahlen und Buchstaben „gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Das“ das Wort „übergeordnete“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„(3) Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen und der jeweils

einschlägigen (**Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung zu entnehmen.“

8. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird nach den Worten und dem Zeichen „wird gemäß §“ die Zahl „18“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
9. In § 11 wird der bisherige Abs. 1 zur nunmehr einzigen Regelung, der bisherige Abs. 2 wird gestrichen.
10. In § 12 wird die bisher einzige Regelung zu Abs. 1 und nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.“

11. Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 5 (Modulnummer B3) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) werden nach den Buchstaben und dem Zeichen „PL:“ die Buchstaben, Zahlen, Worte und Zeichen „M20 oder PrL (5 Seiten)“ durch die Buchstaben, Zahlen und das Wort „K90 oder M30“ ersetzt.
- b) In Zeile 9 (Modulnummer B6) Spalte 3 (SWS) Unterspalte 2 (Ü) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) In Zeile 10 (Modulnummer B7) Spalte 3 (SWS) Unterspalte 2 (Ü) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- d) In Zeile 13 (Modulnummer B9) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>2)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>1)</sup>“ ersetzt.
- e) In Zeile 17 (Modulnummer B13) Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 4 (4. SoSe) wird die Zahl „5“ gestrichen und in der Unterspalte 5 (5. WiSe) die Zahl „5“ eingefügt.
- f) In Zeile 19 (Modulnummer B14) Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>3)</sup>“ gestrichen.
- g) In Zeile 21 (Modulnummer B15) Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>3)</sup>“ gestrichen.
- h) In Zeile 21 (Modulnummer B15) Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 4 (4. SoSe) wird die Zahl „5“ eingefügt und in Unterspalte 5 (5. WiSe) die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- i) In Zeile 23 (Modulnummer B16) Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>3)</sup>“ gestrichen.

- j) In Zeile 25 (Modulnummer B17) Spalte 2 (Modulbezeichnung) werden die hochgestellten Zahlen „<sup>3</sup>“ und „<sup>4</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ ersetzt.
- k) In Zeile 27 (Modulnummer B18) Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>5</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ ersetzt.
- l) Die Fußnoten unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:
  - (1) Die Fußnote 1 wird gestrichen. Die bisherige Fußnote 2 wird zur neuen Fußnote 1.
  - (2) Die Fußnote 3 unterhalb der Tabelle wird gestrichen. Die bisherige Fußnote 4 wird zur neuen Fußnote 2 und die bisherige Fußnote 5 zur neuen Fußnote 3.
- m) Die Abkürzungen unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:
  - (1) Bei der Abkürzung „PL“ werden nach dem Wort, den Zeichen, Zahlen und Buchstaben „gemäß § 7 Abs. 3“ das Wort und die Zahl „Satz 7“ gestrichen.
  - (2) Bei der Abkürzung „PrL“ werden nach dem Wort, den Zeichen, Zahlen und Buchstaben „gemäß § 7 Abs. 3“ das Wort, die Zahlen, der Buchstabe und das Zeichen „Satz 3 u. 5“ gestrichen.
  - (3) Bei der Abkürzung „SL“ werden nach dem Wort, den Zeichen, Zahlen und Buchstaben „gemäß § 7 Abs. 3“ das Wort und die Zahl „Satz 8“ gestrichen.
  - (4) Bei der Abkürzung „ÜbL“ wird nach dem Wort, dem Zeichen, der Zahl und den Buchstaben „gemäß § 7 Abs“ das Zeichen „“ eingefügt.

12. Die **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 5 (Modulnummer B3) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) werden nach den Buchstaben und dem Zeichen „PL:“ die Buchstaben, Zahlen, Worte und Zeichen „M20 oder PrL (5 Seiten)“ durch die Buchstaben, Zahlen und das Wort „K90 oder M30“ ersetzt.
- b) In Zeile 9 (Modulnummer B6) Spalte 3 (SWS) Unterspalte 2 (Ü) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) In Zeile 10 (Modulnummer B7) Spalte 3 (SWS) Unterspalte 2 (Ü) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- d) In Zeile 13 (Modulnummer B9) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ ersetzt.
- e) In Zeile 17 (Modulnummer B13) Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 6 (6. SS) wird die Zahl „5“ gestrichen und in Unterspalte 7 (7. WS) die Zahl „5“ eingefügt.
- f) In Zeile 19 (Modulnummer B14) Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ gestrichen.
- g) In Zeile 21 (Modulnummer B15) Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ gestrichen.
- h) In Zeile 21 (Modulnummer B15) Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 6 (6. SS) wird die Zahl „5“ eingefügt und in Unterspalte 7 (7. WS) die Zahl „5“ gestrichen.
- i) In Zeile 23 (Modulnummer B16) Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ gestrichen.
- j) In Zeile 25 (Modulnummer B17) Spalte 2 (Modulbezeichnung) werden die hochgestellten Zahlen „<sup>3</sup>“ und „<sup>4</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ ersetzt.
- k) In Zeile 27 (Modulnummer B18) Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>5</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ ersetzt.
- l) Die Fußnoten unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:
  - (1) Die Fußnote 1 wird gestrichen. Die bisherige Fußnote 2 wird zur neuen Fußnote 1.
  - (2) Die Fußnote 3 unterhalb der Tabelle wird gestrichen. Die bisherige Fußnote 4 wird zur neuen Fußnote 2 und die bisherige Fußnote 5 zur neuen Fußnote 3.
- m) Die Abkürzungen unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:
  - (1) Bei der Abkürzung „PL“ werden nach dem Wort, den Zeichen, Zahlen und Buchstaben „gemäß § 7 Abs. 3“ das Wort und die Zahl „Satz 7“ gestrichen.
  - (2) Bei der Abkürzung „PrL“ nach dem Wort, den Zeichen, Zahlen und Buchstaben „gemäß § 7 Abs. 3“ das Wort, die Zahlen, der Buchstabe und das Zeichen „Satz 3 u. 5“ gestrichen.
  - (3) Bei der Abkürzung „SL“ nach dem Wort, den Zeichen, Zahlen und Buchstaben „gemäß § 7 Abs. 3“ das Wort und die Zahl „Satz 8“ gestrichen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Anhang: Studienverlaufspläne der FPOBScAI in der Fassung vom 28. März 2024 im Änderungsmodus:

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang **Artificial Intelligence (Vollzeit)**

Modulnr.	Modulbezeichnung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	GOP
		V	Ü	P	S		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe	5. WiSe	6. SoSe		
<b>Core Modules Computer Science</b>														
B1	Algorithms, programming, and data representation	4	2	2		10	10						PL: K120 und SL: <del>Übl</del>	•
B2	Data Engineering	2	2			5		5					PL: K90	•
B3	Applied Programming	2	2			5		5					PL: <del>M20 oder PrL (5 Seiten) K90 oder M30</del> <sup>1)</sup> und SL: <del>Übl</del>	•
B4	Computational Complexity	4	2			7,5			7,5				PL: K90	
B5	Einführung in das Software Engineering	2	2			5			5				PL: K90	
<b>Core Modules Mathematics</b>														
B6	Mathematics for Data Science 1	4	<del>2</del> <del>4*</del> <del>4</del>			10	10						PL: K120 und SL: <del>Übl</del>	•
B7	Mathematics for Data Science 2	4	<del>2</del> <del>4*</del> <del>4</del>			10		10					PL: K120 und SL: <del>Übl</del>	•
B8	Probability and Stochastic Processes	2	2			5			5				PL: K60	
<b>Core Modules Artificial Intelligence</b>														
B9	Artificial Intelligence Perspectives	2	2			5	5						PL: K90 <del>oder M30</del> <sup>2)1)</sup>	•
B10	Artificial Intelligence Fundamentals 1	2	2			5		5					PL: K90	
B11	Logic and Symbolic Artificial Intelligence	4	2			7,5			7,5				PL: K60	
B12	Artificial Intelligence Fundamentals 2	4	4			10			10				PL: K90	
B13	Ethics and Philosophy of AI (Hauptseminar)				2	5			5	5			PL: K90	
B14	Application Domain Fundamentals gemäß § 5 <sup>2)</sup>					20	5	5	5	5			PL: vgl. § 5 Abs. 3	

B15	<del>Artificial Intelligence Electives</del> gemäß § 6 <sup>4)</sup>				30				5	4510	15	PL: vgl. § 6 Abs. 3
B16	<del>Artificial Intelligence Seminar (Hauptseminar)</del> gemäß § 7 <sup>4)</sup>				2	5				5		PL: vgl. § 7 Abs. 3
B17	<del>Artificial Intelligence Project</del> gemäß § 8 <sup>4)42)</sup>				10					10		PL: vgl. § 8 Abs. 3
B18	Free Choice gemäß § 9 <sup>4)3)</sup>				10		5		5			SL: vgl. § 9 Abs. 3
B19	Bachelor Thesis	Thesis				15					12	PL: Schriftliche Ausarbeitung und Vortrag mit Diskussion (ca. 30+15 Min.) (80% + 20 %)
		<del>Hauptseminar</del>			2						3	
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte:</b>			<b>115–132</b>	<b>180</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

\* HINWEIS: Der Umfang der Übung beträgt 4 SWS. Eine entsprechende Korrektur erfolgt durch Änderungssatzung.

#### Erläuterungen:

<sup>4)</sup> Nach individueller Wahl der bzw. des Studierenden.

<sup>2)1)</sup> Art und Umfang der Prüfung werden semesteraktuell im einschlägigen Modulhandbuch bekanntgegeben.

<sup>4)</sup> Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 ABMPO/TF werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet und ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 ABMPO/TF bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

<sup>42)</sup> Das Verhältnis zwischen Präsenzzeit/SWS und Eigenstudium variiert abhängig vom konkreten Projekt.

<sup>4)3)</sup> Freie Wahl aus dem Lehrangebot der FAU mit Ausnahme von englischen Sprachkursen bis einschließlich Niveau B1+. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

#### Abkürzungen:

GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 4. Wählbare Module sind markiert.

K60/K90/K120: Klausur mit 60, 90 bzw. 120 Min. Dauer

M20/M30: Mündliche Prüfung mit 20 bzw. 30 Min. Dauer

PL: Prüfungsleistung, benotet (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 7 ABMPO/TF)

PrL: Praktikumsleistung (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 u. 5 ABMPO/TF sowie Modulhandbuch)

SL: Studienleistung, unbenotet (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 8 ABMPO/TF)

SWS: Semesterwochenstunden

Übl: Übungsleistung (gemäß § 7 Abs. 5 ABMPO/TF)

### Anlage 2: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Artificial Intelligence (Teilzeit)

Modulnr.	Modulbezeichnung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art u. Umfang der Prüfung	GOP
		V	Ü	P	S		1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	9. WS	10. SS	11. WS	12. SS		
<b>Core Modules Computer Science</b>																				
B1	Algorithms, programming, and data representation	4	2	2		10	10												PL: K120 und SL: Übl.	•
B2	Data Engineering	2	2			5		5											PL: K90	•
B3	Applied Programming	2	2			5		5											PL: M20 oder PrL (5 Seiten) K90 oder M30 <sup>1)</sup> und SL: Übl.	•
B4	Computational Complexity	4	2			7,5				7,5									PL: K90	
B5	Einführung in das Software Engineering	2	2			5						5							PL: K90	
<b>Core Modules Mathematics</b>																				
B6	Mathematics for Data Science 1	4	2 4 <sup>2)</sup> 4			10			10										PL: K120 und SL: Übl.	•
B7	Mathematics for Data Science 2	4	2 4 <sup>2)</sup> 4			10			10										PL: K120 und SL: Übl.	•
B8	Probability and Stochastic Processes	2	2			5							5						PL: K60	
<b>Core Modules Artificial Intelligence</b>																				
B9	Artificial Intelligence Perspectives	2	2			5	5												PL: K90 oder M30 <sup>2)1)</sup>	•
B10	Artificial Intelligence Fundamentals 1	2	2			5		5											PL: K90	
B11	Logic and Symbolic Artificial Intelligence	4	2			7,5				7,5									PL: K60	
B12	Artificial Intelligence Fundamentals 2	4	4			10					10								PL: K90	
B13	Ethics and Philosophy of AI (Hauptseminar)				2	5						5	5						PL: K90	
B14	Application Domain Fundamentals gemäß § 5-3)					20		5					5	5	5				PL: vgl. § 5 Abs. 3	
B15	Artificial Intelligence Electives gemäß § 6-3)					30						5	5	5	10	10			PL: vgl. § 6 Abs. 3	
B16	Artificial Intelligence Seminar (Hauptseminar) gemäß § 7-3)				2	5										5			PL: vgl. § 7 Abs. 3	

B17	Artificial Intelligence Project gemäß § 8 <sup>4)4)2)</sup>				10											10		PL: vgl. § 8 Abs. 3
B18	Free Choice gemäß § 9 <sup>4)3)</sup>				10				5							5		SL: vgl. § 9 Abs. 3
B19	Bachelor Thesis	Thesis				15											12	PL: Schriftliche Ausarbeitung und Vortrag mit Diskussion (ca. 30+15 Min.) (80% + 20 %)
		Hauptseminar			2												3	
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte</b>		<b>115–132</b>				<b>180</b>	<b>15</b>											

\* **HINWEIS:** Der Umfang der Übung beträgt 4 SWS. Eine entsprechende Korrektur erfolgt durch Änderungssatzung.

#### Erläuterungen:

<sup>4)</sup> ~~Nach individueller Wahl der bzw. des Studierenden.~~

<sup>2)1)</sup> Art und Umfang der Prüfung werden semesteraktuell im einschlägigen Modulhandbuch bekanntgegeben.

<sup>4)</sup> ~~Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 ABMPO/TF werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet und ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 ABMPO/TF bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.~~

<sup>4)2)</sup> Das Verhältnis zwischen Präsenzzeit/SWS und Eigenstudium variiert abhängig vom konkreten Projekt.

<sup>4)3)</sup> Freie Wahl aus dem Lehrangebot der FAU mit Ausnahme von englischen Sprachkursen bis einschließlich Niveau B1+. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

#### Abkürzungen:

GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 4. Wählbare Module sind markiert.

K60/K90/K120: Klausur mit 60, 90 bzw. 120 Min. Dauer

M20/M30: Mündliche Prüfung mit 20 bzw. 30 Min. Dauer

PL: Prüfungsleistung, benotet (gemäß § 7 Abs. 3 [Satz 7 ABMPO/TF](#))

PrL: Praktikumsleistung (gemäß § 7 Abs. 3 [Satz 3 u. 5 ABMPO/TF](#) sowie Modulhandbuch)

SL: Studienleistung, unbenotet (gemäß § 7 Abs. 3 [Satz 8 ABMPO/TF](#))

SWS: Semesterwochenstunden

~~Übl:~~ Übungsleistung (gemäß § 7 Abs. 5 ABMPO/TF)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 4. Juni 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 16. Juni 2025

Erlangen, den 16. Juni 2025

FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 16. Juni 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 16. Juni 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.  
Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2025